

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Unterschwaningen (BGS-WAS)
vom 01. Dezember 2005**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.07.2004 (GVBl. S. 272) sowie Art. 24 Abs. 3 Gemeindeordnung i. d. F. d. Bek. v. 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert d. Gesetz v. 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Unterschwaningen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Unterschwaningen, Oberschwanningen und Dennenlohe einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschosßfläche, mindestens jedoch 2500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,27 €
- b) pro m² Geschossfläche 2,83 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	120,00 €/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	240,00 €/Jahr
über 10,0 m ³ /h	480,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,53 € je Kubikmeter entnommenen Wassers. Ab 01.01.2006 beträgt die Gebühr 1,63 €/m³ entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

**§ 12
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 13
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Abweichend vom Satz 1 werden die Vorauszahlungen des Kalenderjahres 2006 nach der Verbrauchsmenge des Vorjahres und dem ab 01.01.2006 gültigen Gebührensatz bemessen.

**§ 14
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 16
Übergangsregelung**

Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom

- 18.06.1970 (Gebührensatzung der Gemeinde Unterschwaningen zur Wasserabgabesatzung)
- 25.04.1970 (Gebührensatzung der früheren Gemeinde Dennenlohe zur Wasserabgabesatzung)
- 19.05.1970 (Gebührensatzung der früheren Gemeinde Oberschwaningen zur Wasserabgabesatzung)
- 07.05.1980, 08.07.1986, 12.12.1991


erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den obigen Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, 01. Dezember 2005

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


(Walter)
1. Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Unterschwaningen

vom 13. Dezember 2006

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Unterschwaningen folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 01.12.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005)

§ 1 Verbrauchsgebühr

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:


Die Gebühr beträgt 1,50 € pro m³ entnommenen Wassers.

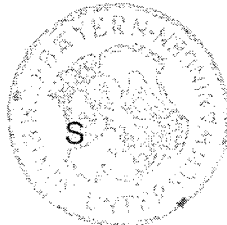
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Unterschwaningen, den 13. Dezember 2006

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


(Walter)
1. Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Unterschwaningen

vom 18. Dezember 2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt die Gemeinde Unterschwaningen folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.12.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert mit Satzung vom 13.12.2006 (Mitteilungsblatt Nr. 11/2006).

§ 1

Verbrauchsgebühr

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,25 € pro m³ entnommenen Wassers.


§ 2

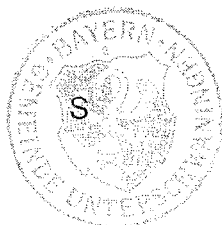
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Unterschwaningen, den 18. Dezember 2008

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


(Walter)
1. Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Unterschwaningen

vom 15. Dezember 2010

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt die Gemeinde Unterschwaningen folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.12.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert mit Satzung vom 18.12.2008 (Mitteilungsblatt Nr. 15/2008).

§ 1

Verbrauchsgebühr

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,15 € pro m³ entnommenen Wassers.


§ 2

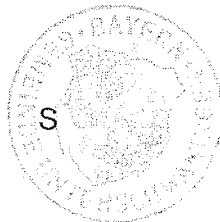
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Unterschwaningen, den 15. Dezember 2010

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


(Walter)
1. Bürgermeister



**4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
der Gemeinde Unterschwaningen**

vom 13. Dezember 2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Gemeinde Unterschwaningen folgende 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.12.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert mit Satzung vom 15.12.2010 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2010).

§ 1

Verbrauchsgebühr

§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,35 € pro m³ entnommenen Wassers.


§ 2

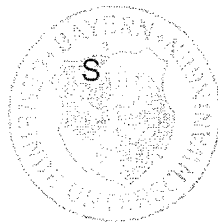
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Unterschwaningen, den 13. Dezember 2012

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


(Walter)
1. Bürgermeister



5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Unterschwaningen

vom 15. Dezember 2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Gemeinde Unterschwaningen folgende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.12.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert mit Satzung vom 13.12.2012 (Mitteilungsblatt Nr. 10/2012).

§ 1 Grundgebühr

§ 9 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	60,-- €/Jahr
bis	10 m ³ /h	120,-- €/Jahr
bis	16 m ³ /h	180,-- €/Jahr
über	16 m ³ /h	240,-- €/Jahr

§ 2 Verbrauchsgebühr

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

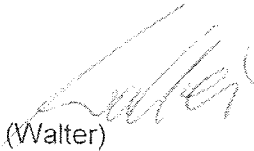
Die Gebühr beträgt 1,45 €/cbm entnommenen Wassers.

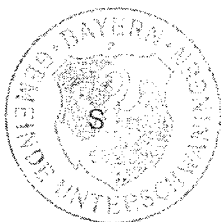
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Unterschwaningen, den 15. Dezember 2014

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


(Walter)
1. Bürgermeister



6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Unterschwaningen

vom 14. Dezember 2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Gemeinde Unterschwaningen folgende 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.12.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert mit Satzung vom 15.12.2014 (Mitteilungsblatt Nr. 13/2014).

§ 1 Grundgebühr

§ 9 a wird aufgehoben.

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	60,-- €/Jahr
bis	10 m ³ /h	120,-- €/Jahr
bis	16 m ³ /h	180,-- €/Jahr
über	16 m ³ /h	240,-- €/Jahr

§ 2 Verbrauchsgebühr

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:


Die Gebühr beträgt 1,26 €/m³ entnommenen Wassers.

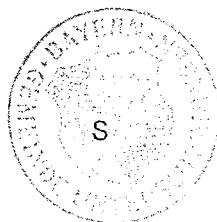
§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Unterschwaningen, den 14. Dezember 2016

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


(Walter)
1. Bürgermeister



7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Unterschwaningen

vom 16. November 2018

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.06.2018 (GVBl. S. 449) erlässt die Gemeinde Unterschwaningen folgende 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.12.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2005), zuletzt geändert mit Satzung vom 14.12.2016 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2016).

§ 1 Verbrauchsgebühr

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:


Die Gebühr beträgt 1,41 €/m³ entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Unterschwaningen, den 22. November 2018

GEMEINDE UNTERSCHWANINGEN


(Walter)
1. Bürgermeister

